

Allgemeine Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Montagebedingungen gelten für Montageleistungen von MONTRATEC, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Wenn die Montage Teil eines Liefervertrags über Equipment (Hauptvertrag) ist, gelten die nachstehenden Ziffern 5 bis 8 nicht, sofern im Hauptvertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Montagepreis

2.1 Die Montage wird gemäß den derzeit gültigen Montagekostensätzen von MONTRATEC nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

2.2 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der bei Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkung des Bestellers

3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt MONTRATEC von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. MONTRATEC übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche Ziffer 7. Und 8.1. entsprechend.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, und Gerüstarbeiten mit den notwendigen Baustoffen.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und von schwerem Werkzeug (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser bzw. Chemikalien einschließlich erforderlicher Anschlüsse.

e) Bereitstellung, notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

g) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von MONTRATEC erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4.3 Kommt der Besteller seiner Pflicht nicht nach, so ist MONTRATEC nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MONTRATEC unberührt.

5. Montagefrist

5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn die Montage fristgerecht zur Abnahme durch den Besteller bereit ist oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung bis zu deren Vornahme.

5.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von MONTRATEC nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung der Montage von Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem MONTRATEC in Verzug geraten ist.

5.3 Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von MONTRATEC untergegangen oder verschlechtert worden, so ist MONTRATEC berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von MONTRATEC unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

5.4 Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller nur verlangen, wenn und soweit dies MONTRATEC, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen

vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an MONTRATEC zu entrichten.

6. Abnahme

6.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist MONTRATEC zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten berechtigt und verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn MONTRATEC seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

6.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden, von MONTRATEC, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MONTRATEC für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Gewährleistung

7.1 Nach Abnahme der Montage haftet MONTRATEC für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 7.5 und 8. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich MONTRATEC anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 12 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7.2 Die Haftung von MONTRATEC besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

7.3 MONTRATEC haftet nicht für Folgen, die auf unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte zurückzuführen sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MONTRATEC sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MONTRATEC Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Gleiches gilt wenn MONTRATEC mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist.

7.4 Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MONTRATEC – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus.

7.5 Lässt MONTRATEC eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

8. Haftung

8.1 Wird bei der Montage ein von MONTRATEC geliefertes Montageteil durch Verschulden von MONTRATEC beschädigt, so hat MONTRATEC es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

8.2 Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhaft von MONTRATEC unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere wegen unzureichender Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Ziffern 7. und 8. entsprechend.

8.3 Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. MONTRATEC haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betraf eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von MONTRATEC. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz gegeben ist oder eine Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

8.4 Die Haftung von MONTRATEC ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie etwa Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

9. Haftung des Bestellers

9.1 Werden ohne Verschulden von MONTRATEC die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf der Montagestelle beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von MONTRATEC in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Sonstiges

10.1 Für alle Rechtsstreite unter diesem Vertrag ist Gerichtsstand Niedererschach. MONTRATEC kann auch das Gericht, in dessen Bezirk der Montageort liegt oder der Käufer seinen Sitz hat, anrufen.

10.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.